

Checkliste zur Sanierung eines Bienenstandes beim Ausbruch der Faul- oder Sauerbrut

Geschätzte Imkerin, geschätzter Imker

Auf Ihrem Bienenstand wurde die [Faulbrut](#) oder/und die [Sauerbrut](#) festgestellt oder ihr Bienenstand befinden sich in einem [Sperrgebiet](#) und der zuständige Bieneninspektor ist informiert. Die Faul- und Sauerbrut sind heimtückische, meldepflichtige Bienenkrankheiten. Die Bakterien bei Faul- und Sauerbrut können über mehrere Jahre in Waben, im Kot, im Bienenkasten, auf dem Boden usw. überleben. Beim Ausbruch einer Bienenkrankheit sind die Sanierungsarbeiten gemäss Anweisungen des Bieneninspektors zu befolgen.

Diese Checkliste unterstützt den Imker sowie den Bieneninspektor bei den Sanierungsarbeiten des Bienenstandes und informiert die Imker im Sperrkreis über dessen Pflichten. Ersetzt aber die geltenden Punkte der TSV sowie den Technischen Weisungen nicht.

Gestützt auf Art 61 und Art 269 – 274 ([Faulbrut](#) / [Sauerbrut](#)) der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV), die Technischen Weisungen ([Faulbrut](#) / [Sauerbrut](#)) sowie die Verschärfungen angeordnet vom Veterinärdienst der Urkantone **sind folgende Punkte einzuhalten:**

- Meldung**
 - Bienen-seuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor unverzüglich zu melden.
- Kontrolle der Bienenvölker**
 - Alle Völker auf dem Bienenstand auf welchem FB/SB festgestellt wurden, müssen unverzüglich kontrolliert und die mit Anzeichen markiert werden.
 - Bei allen anderen Bienenständen, des betroffenen Imkers, werden alle Völker kontrolliert.
 - Die Bestandeskontrollen des Imkers werden kontrolliert, Fotografiert, und besprochen. Falls der Imker Völker weitergegeben oder zugekauft hat, sind diese Stände auch zu kontrollieren.
- Sanierung**
 - Ohne Laborbefundsbestätigung jedoch mit Einverständnis vom Imker, alle Völker mit klinischen Symptomen abschweifeln.
 - Alle Völker mit klinischen Symptomen sowie schwache Völker sind vom BI möglichst am gleichen Abend des bestätigten Laborbefundes abzuschweifeln.
 - Der BI veranlasst, dass die Beute von abgestorbenen oder abgetöteten Völkern bienendicht verschlossen wird, bis die Reinigung und Desinfektion stattgefunden haben.
 - Der BI kontrolliert die Waben und die Kästen sowie das ganze Bienenmaterial und bereitet die Entsorgung zusammen mit dem Imker gemäss Technischer Weisung vor. (Alle Waben, welche nicht eindeutig gesunden Völkern zugeordnet werden können, müssen bienendicht verpackt und zum Einschmelzen bereitgestellt werden. Die Säcke müssen deutlich mit dem Vermerk „Herkunft aus Seuchenstand“ gekennzeichnet sein. Das Wachs muss im Autoklaven bei einer Mindesttemperatur von 121°C während 30 Min. sterilisiert werden.)
 - Der/die BI veranlasst, dass die abgetöteten Bienenvölker und das verseuchte Material (infizierte Brut-, Futter- und Honigwaben) unverzüglich in einer [zugelassenen Kehrichtverbrennungsanlage](#) entsorgt werden.

- Der geerntete Honig und Pollen darf nicht als Futter für Bienen verwendet oder zu diesem Zweck verkauft werden.
- Das Bienenhaus und darin eingebaute Wabenschränke, Einrichtungen der Wachs-schmelzerei, Honigraum sowie sämtliche Geräte zur Honiggewinnung müssen gerei-nigt werden.
- Der Kantonstierarzt kann bei einem Grossereignis die Sanierung mit dem [BGD-Mo-bil](#) anordnen. Die nötigen Vorbereitungen, den Waschplatz sowie mindestens 4 Perso-nen, müssen vom Imker organisiert werden.
- Im Wiederholungsfall behalten wir uns eine Totalsanierung und/oder eine verlän-gerete Standsperrung vor.
- Einschränkungen im [Sperrgebiet](#)**
 - Jedes Anbieten, Verstellen und Verbringen ins Sperrgebiet von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
- Sperrkreiskontrolle**
 - Der Bieneninspektor führt innert 30 Tagen eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperr-gebietes auf Faul- und Sauerbrut der Bienen durch.
- Aufhebung der Sperrmassnahmen**
 - Totalsanierung: 30 Tage nach der Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des ver-seuchten Standes, sofern die Bienenkästen und Gerätschaften gereinigt und desinfi-ziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben.
 - Teilsanierung: 60 Tage nach der Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker, sofern weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperr-gebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
- Frühlingsnachkontrolle**
 - Im folgenden Frühjahr muss der BI sämtliche Bienenvölker auf den ehemaligen Befalls-ständen visuell nachkontrollieren.
 - Die übrigen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet können stichprobenweise unter-sucht werden. Dabei sind insbesondere schwache Völker zu kontrollieren.
 - Bei vermehrtem Auftreten von FB/SB in einem Gebiet kann verfügt werden das alle Stände im Sperrkreis kontrolliert werden müssen.

Informieren Sie den zuständigen Bieneninspektor nach Abschluss aller Arbeiten. Er wird mit Ihnen einen Termin für die Nachkontrolle vereinbaren.

Eine gute und gründliche Sanierung des Bienenstandes ist sehr wichtig und verhindert den er-neuten Ausbruch einer Bienenkrankheit. Für die gute Zusammenarbeit danken wir Ihnen und wünschen ein gutes Gelingen bei den Sanierungsarbeiten verbunden mit viel Freude an Ihrem schönen Hobby, der Imkerei.

Veterinärdienst der Urkantone

Mit der Unterschrift vom Imker und dem zuständigen Bieneninspektor bestätigen beide das alle Punkte dieser Checkliste gewissenhaft erledigt und vom zuständigen Bieneninspektor kontrol-liert wurden.

Datum: _____

ImkerIn: _____

BieneninspektorIn: _____